



universität**bonn**

Repetitorium Kreditsicherungsrecht – 7.
Pfandrecht an Sachen, Sicherungseigentum,
Gesetzliche Pfandrechte (Mittwoch, 06.05.2015)

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Chicago), LL.M.
(Gew. Rechtsschutz), Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

1

Was muss man zum Pfandrecht "im Überblick" wissen?

a

Was muss man zur Entstehung wissen?

b

Welche Rechte und Pflichten haben die Beteiligten?

c

Was muss man zum Ende des Pfandrechts wissen?

2

Was ist eine Sicherungsübereignung?



Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

1

Was muss man zum
Pfandrecht "im Überblick"
wissen?

Was ist ein Pfandrecht?

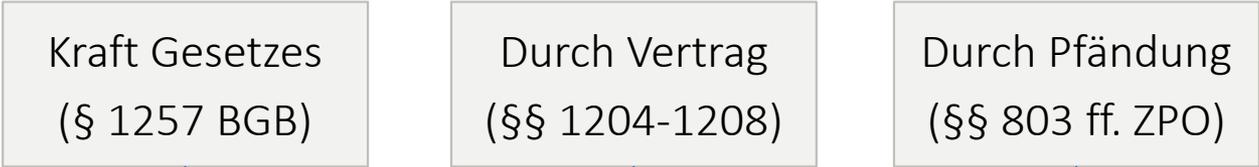
Pfandrecht

Entstehung

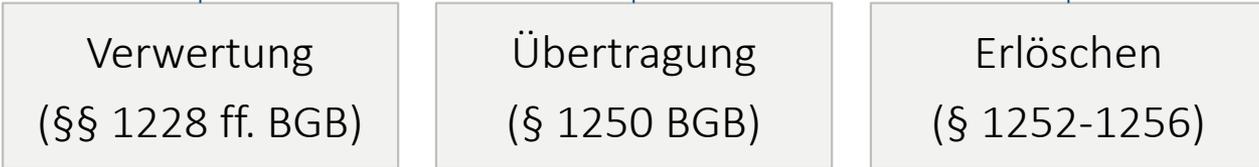
Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung



Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1206 – 1256 BGB)



Folgen
(§§ 1242 ff. BGB)

„Irreguläres Pfand“: Übereignung (§ 929 S. 1 BGB) + Pflicht gleichartige Sachen nach Tilgung zurückzugewähren → §§ 1204 ff. BGB analog

Was ist das „**Flaschenpfand**“ (für Standard-Mehrwegflaschen)?

Nicht: Sache zur Sicherung einer Geldforderung, sondern Geld zur Sicherung eines Herausgabeanspruchs

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Flasche

M1: Kauf (mit Rückübertragungsanspruch)
M2: Miete / Leihe
M3: Gebrauchsüberlassung sui generis (BGH: Leiheähnlich)
M4: Sachdarlehen

Pfand-
geld

M1: Kauf / Tausch
M2: Sicherungsdarlehen
M3: Sicherungsvertrag sui generis

Sachen
R

- Sicherungsübereignung des Geldes nach §§ 929 ff. BGB
- Irreguläres Pfandrecht am Geld (Übereignung + Pflicht zur Rückübereignung gleichartiger Sachen → §§ 1204 ff. BGB entsprechend)

Sicherungsübereignung



Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

a

Was muss man zur
Entstehung wissen?

Wie **entsteht** ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Einigung / Einigsein (§§ 1204, 1205)

bestimmte Sache *als Sicherheit für* bestimmbare Forderung

Auch per AGB (wichtig für Werkunternehmer)

Übergabe

Übergabe wie in § 929 S. 1 BGB

Abtretung (§ 1205 Abs. 2, 931 BGB) nur mit Anzeige

Kein § 930 BGB, aber § 1206: qual. Mitbesitz (Doppelschloss)

Berechtigung

Eigentümer oder Ermächtigung (§ 185 BGB)

Gutgläubiger Erwerb nach § 1207 BGB → § 932, § 934, § 935

Wie entstehen gesetzliche Pfandrechte?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Besitzpfandrechte	
Werkunternehmer (§ 647 BGB)	§ 1207 analog (-)
Kommissionär (§ 397 HGB)	
Spediteur (§ 464 HGB)	
Lagerhalter (§ 475b HGB)	
Frachtführer (§ 441 HGB)	

§ 1207
analog (-)

§ 366 III
HGB

Besitz des Gläubigers

Besitzlose Pfandrechte	
Vermieter (§ 562 Abs. 1 BGB)	§ 366 III HGB
Verpächter (§§ 581, 592 BGB)	
Gastwirt (§ 704 BGB)	
Hinterlegung als Sicherheit (§ 233)	

Einbringung genügt





Wie entstehen Pfändungspfandrechte?

Pfandrecht

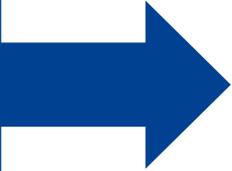
Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

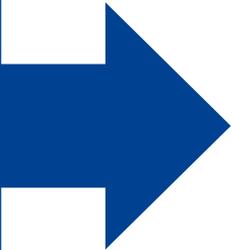
Sicherungsübereignung

M1 (öffentlich-rechtliche Theorie)



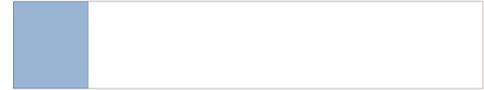
Reiner Hoheitsakt → materielle Lage irrelevant

M2 (gemischt öffentlich-rechtlich-privatrechtliche Theorie)



Pfändung durch Hoheitsakt (Verstrickung)
Bestehen der Forderung + Zugehörigkeit zum Schuldnervermögen
→ sonst: § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var.

Beachte: § 814 ZPO: Versteigerung durch GV → Erwerb durch Hoheitsakt





Wie wird ein Pfandrecht **übertragen**?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Kraft Rechtsgeschäft:

§§ 1250, 401 BGB

Kein gutgläubiger Zweiterwerb
(nicht § 1207 BGB analog!)

Herausgabeanspruch des
neuen Gläubigers (§ 1251 BGB)

Übertragung des Pfandrechts
ausgeschlossen → Pfandrecht
erlischt mit Übertragung
(§ 1250 Abs. 2 BGB)

Kraft Gesetzes:

§§ 1250, 401, 412 BGB

Beachte: Kein Erwerbsskizel
(§ 1207 BGB → § 1250)

Ablösungsberechtigter Dritter
(§ 1249 BGB)

§ 774 Abs. 1 BGB
→ § 774 Abs. 2 BGB analog

Was muss man zum **gutgläubigen Erwerb**
eines **ges. Pfandrechts** wissen?

Kein Problem, wenn Vorrang vertraglicher Herausgabe bejaht

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Ges. Regelung
§ 366 Abs. 3 HGB

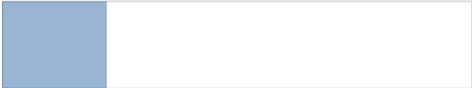
Insbesondere
WerkunternehmerpfandR

Aber: eingeschränkter
Adressatenkreis

§ 1257: „entstandes“ →
keine gutgl. Entstehung

Analogiefähig?
Beachte Wortlaut

Medicus: § 185 BGB analog
(Verpflichtungsermächtigung)





Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

b

Welche Rechte und Pflichten
haben die Beteiligten?

Welche Rechtslage besteht bis zur Verwertung?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Beziehung zum Verpfänder

Gesetzliches Schuldverhältnis
(§§ 1215-1221, 1223 BGB
~ Verwahrung)

Recht zur Nutzungsziehung
nur bei Nutzungspfand
(§ 1213)

Beeinträchtigung durch Dritte

Herausgabe
(§§ 1227, 985 BGB)

Unterlassung
(§§ 1227, 1004 BGB)

Schadensersatz
(§§ 1227, 823 Abs. 1 BGB)

Bereicherungsausgleich
(§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Var. BGB)

Was ist beim **Vermieterpfandrecht** zu beachten?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

besitzloses Pfandrecht

Herausgabeanspruch bei Fälligkeit der Forderung
(§ 562 BGB iVm § 1231b BGB) → kein Selbsthilferecht!

Verhinderung der Entfernung durch Selbsthilfe (§ 562b Abs. 1 BGB)
Ausnahme: § 562a S. 2 BGB - Duldungspflicht

Nach Wegschaffung: Rückschaffungsanspruch bzw.
Herausgabeanspruch nach Auszug (§ 562b Abs. 2 S. 1 BGB)



Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

C

Was muss man zum Ende des Pfandrechts wissen?



Wodurch **erlischt** ein Pfandrecht?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Forderung erlischt oder
kommt nicht zur
Entstehung
(§ 1252 BGB)

Freiwillige (auch nur
vorübergehende)
Rückgabe des Pfandes
(§ 1253) → Realakt (!)

Verzicht des
Pfandgläubigers (§ 1255)
→ Willenserklärung

Pfandgläubiger wird
Eigentümer (§ 1256) →
Ausnahmen!

Rechtmäßiger
Pfandverkauf
(§ 1242 Abs. 2)

Gutgläubiger lastenfreier
Erwerb (§ 936 Abs. 1)

Welche Folgen hat eine Zahlung?

Pfandrecht

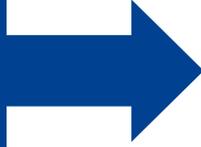
Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

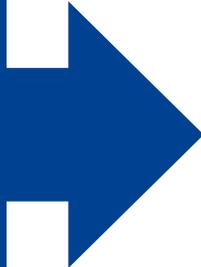
Sicherungsübereignung

Schuldner zahlt
auf Forderung

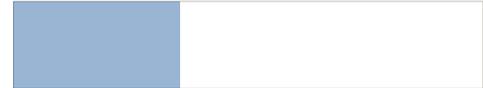


Forderung erlischt (§ 362 Abs. 1 BGB)
Pfandrecht erlischt (§ 1252 BGB)

Verpfänder zahlt
auf Forderung
(Befriedigungs-
recht: § 1249 S.
1 BGB → § 1249
S. 2 iVm § 268
Abs. 3 S. 1)



Forderung geht auf Verpfänder über (§
1225 S. 1 BGB)
Pfandrecht geht mit über (§ 1250 I 1)
Wenn Verpfänder = Eigentümer:
Erlöschen (§ 1256 BGB)



Wie macht man ein Pfandrecht **zu Geld**?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Fälligkeit der Forderung = Pfandreife (§ 1228 Abs. 2 BGB)

Grds. öffentliche Versteigerung (§ 1253 BGB, § 156 BGB)

durch „zur Versteigerung zugelassene Person“
(§§ 1235, 383 Abs. 3) → Gerichtsvollzieher, Auktionator

Rechtmäßigkeit

- Pfandrecht, Pfandreife
- Überverkauf (§ 1230 S. 2)
- öffentl. Verst (§ 1235)
- Bekanntm. (§ 1237 S. 1)
- Metallwert bei Gold/Silber (§ 1240)

Bloße Ordnungsvorschriften

- Androhung (§ 1234 I)
- Benachrichtigung (§ 1237 2)
- Monatsfrist (§ 1234 II)
- Mitteilung des Erg. (§ 1241)
- Barzahlung & kass. Klausel (§ 1238 I)

Abweichung (§§ 1245 f.)

Bei Titel: § 1233 II → ZPO

Was muss man zum **Eigentumserwerb** durch Versteigerung wissen?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Kaufvertrag im Sinne von §§ 433 ff. BGB – Verpfänder als Verkäufer

Beachte: § 383 Abs. 3 BGB, § 445 BGB



Übereignung nach §§ 929 ff. BGB (nicht: durch Hoheitsakt)

Pfandbestellung gilt als Ermächtigung (§ 185 Abs. 1 BGB)
des Pfandgläubigers (§ 1242 Abs. 1 S. 1 BGB)

Bei fehlendem Pfandrecht: § 1244 BGB – Grenze: § 1233 Abs. 2 BGB
nicht erfüllt und weder § 1235 BGB noch § 1240 Abs. 2 BGB
beachtet



Wem steht der **Versteigerungserlös** zu?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Pfandrecht

sonst

Rechtm. Versteigerung

sonst

§ 1247 S. 1 BGB

Erlös gebührt Pfandgläubiger

Forderung erlischt, wenn Verpfänder = Schuldner

Ggf. **Regress** Verpfänder – Schuldner (analog § 1225 BGB bzw. analog §§ 1249 S. 2, 268 Abs. 3 S. 1 BGB)

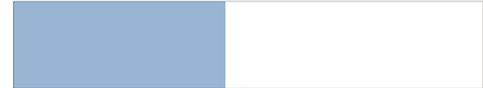
§ 1247 S. 2 BGB

Dingliche Surrogation

Fortsetzung vorrangiger Rechte

Miteigentum bei überschießendem Erlös

Nur wenn Eigentumserwerb





Welche **Einreden** stehen dem Verpfänder zu?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Eigene Einreden

z.B. kein Rechtsgrund für Bestellung (nicht: keine Forderung)

§ 1211 Abs. 1 S. 1 BGB

Einreden des Schuldners

Ausnahmen:
§ 1211 Abs. 1 S. 2 BGB,
§ 216 Abs. 1 BGB

§ 770 BGB

Achtung: Nicht § 768
Abs. 2 BGB!





Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

2

Was ist eine Sicherungsübereignung?

Was muss man zur Sicherungsübereignung wissen?

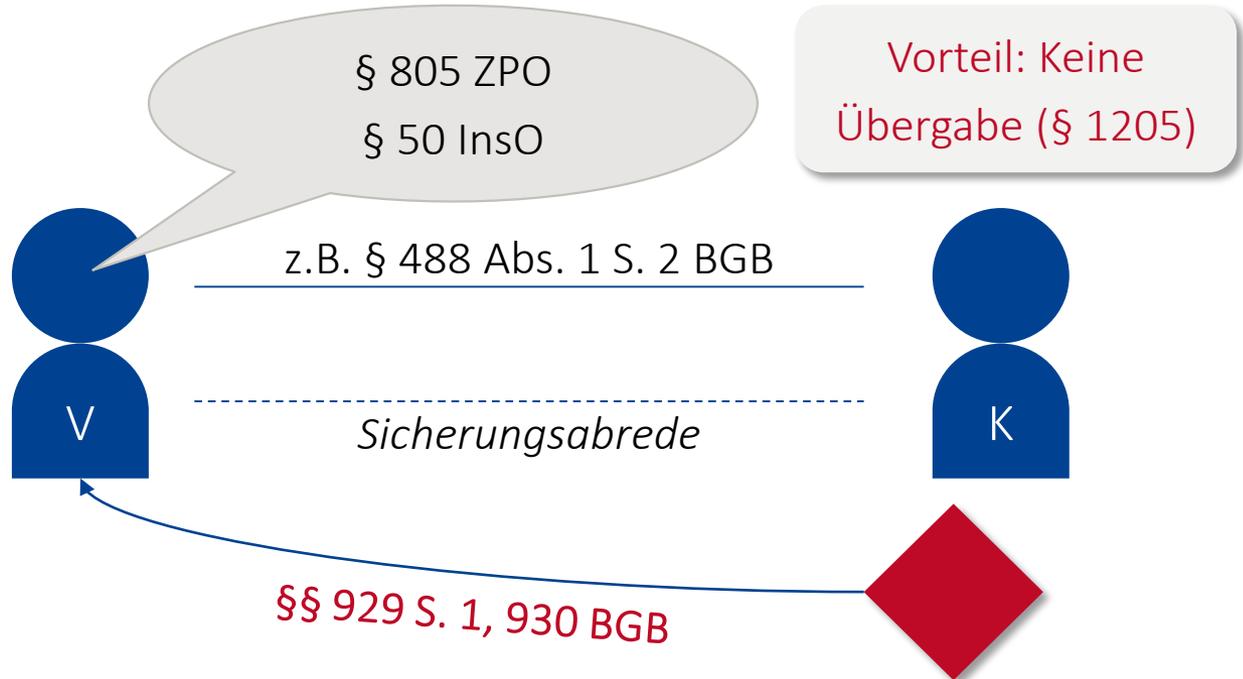
Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung



Grds. nur schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch

Theoretisch möglich:
auflösend bedingte Übereignung (§ 158 Abs. 2 BGB)

§ 161 III BGB → AWR

Welche **praktischen Probleme** stellen sich im Rahmen der Sicherungsübereignung?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Bestimmtheitsgrundsatz des Sachenrechts

Warenlager mit wechselndem Bestand

Inventarverzeichnis

Raumsicherung

Markierung

nicht: Unterlagen

nicht: quantitativ

Was gilt bei einem „gemischten Warenlager“?

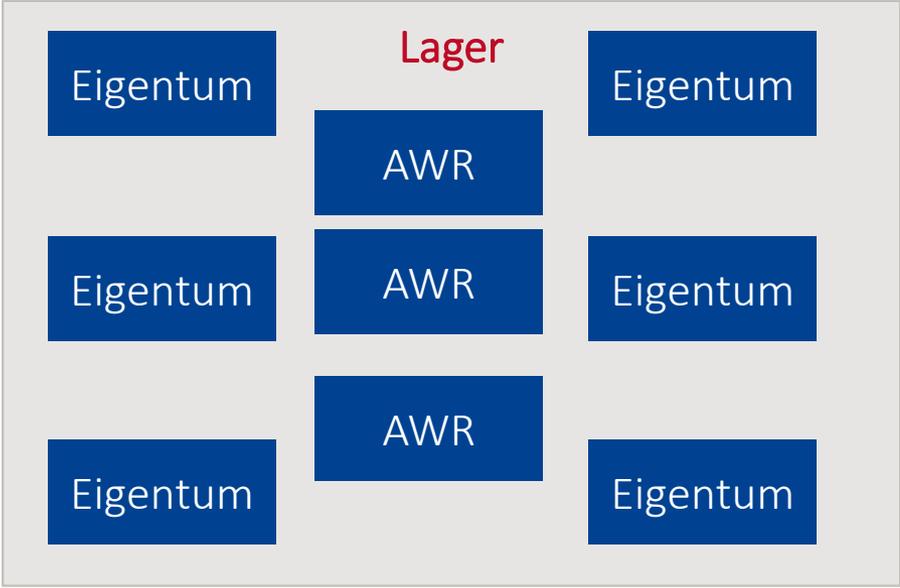
Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung



Aber: „alles“ möglich
→ Je nach Gegenstand AWR oder Eigentum

„die in meinem Eigentum stehenden Gegenstände“
nicht erkennbar!



Welches Problem besteht bei einem
antizipierten Besitzkonstitut?

Pfandrecht

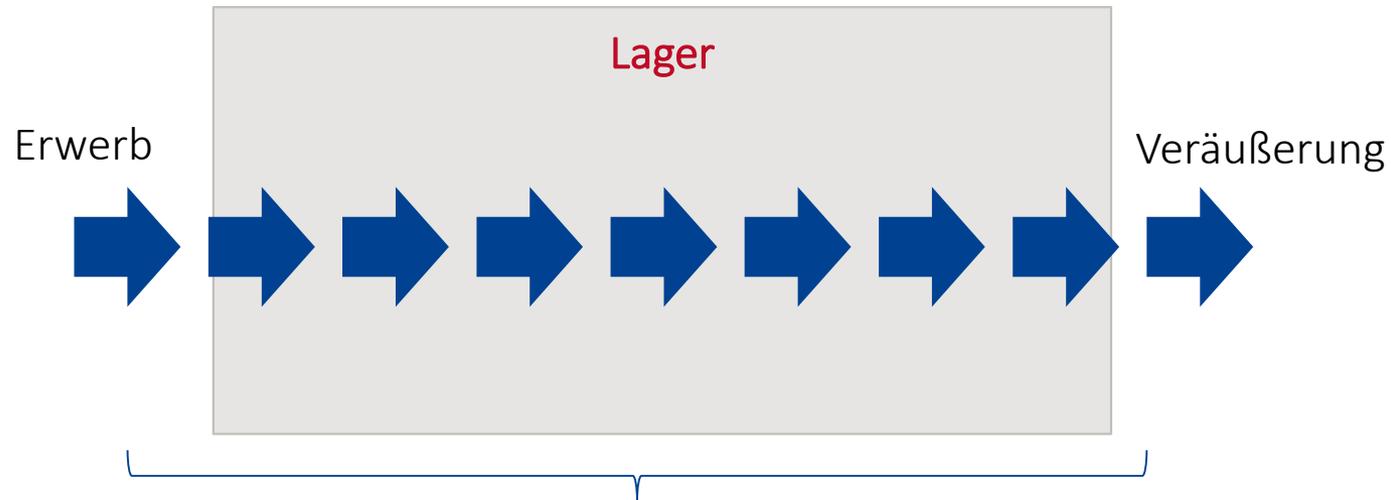
Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

verlängerte Sicherungsübereignung
(§ 185 BGB, Erstreckung auf
Kaufpreisforderung) möglich



1. Vermieterpfandrecht vorrangig

2. „Erkennbare Ausführungshandlung“ (str.)



Was gilt **bei verspäteter Zahlung**?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

(Endgültiges) Eigentum als Leistung an Erfüllung statt?

Pfandrecht

Sicherungsübereignung

Verfallklausel unzulässig
(§ 1229 BGB)

Analogie?



Was gilt für die **auflösend bedingte** **Sicherungsübereignung?**

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

§ 158 Abs. 2 BGB

Auch konkludent?

Mit Zahlung auf Forderung soll
Übereignung an Sicherungsgeber
unwirksam werden

Im Zweifel: „so viel wie
nötig, so wenig wie
möglich“

Schutz vor Zwischenverfügungen
(§ 161 Abs. 2 BGB, § 936 Abs. 3
BGB)

Insb.: Mehrere /
wechselnde
Forderungen





Was versteht man unter „**Übersicherung**“?

Realsicherheit (kein Problem bei Personalsicherheiten!)

Wert der Sicherheiten übersteigt Wert der gesicherten Forderung
(Grund: Verwertungsrisiko)

sittlich anstößig → dauerhaftes, erhebliches Missverhältnis

Grds. nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB

Erfasst sowohl Sicherungsabrede als auch dingliche Übereignung (str.)
→ Abstraktionsprinzip

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Warum muss man “anfängliche” und “nachträgliche” ÜS unterscheiden?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Anfängliche Übersicherung: Sicher, dass bei Verwertung krasses Missverhältnis zwischen Sicherheit und gesicherter Forderung

Risiko von Wertschwankungen

Grds. nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB)

Sicherungsübereignung

Nachträgliche Übersicherung: Höhe der Forderungen / Wert der Sicherheiten ändert sich nach Vertragsschluss

Qual. Freigabeklausel (ermessensunabh.)

§§ 133, 157 BGB: Anspruch als Teil der Sicherungsabrede



Wann liegt
Übersicherung vor? (1)

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Wert der Forderung

100.000 €

+ 10 % Toleranz

+ 10.000 €

110.000 €

sog. "**Deckungsgrenze**"

<

Potentieller Erlös bei
Verwertung

150.000 €



Wann liegt
Übersicherung vor? (2)

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Nennwert von Forderungen /
Schätzwert von Waren → 700.000 €

•
•

Wert der Forderung → 428.000 €

= $700 / 428 \sim 1,63$

50% Risiko abziehen → $\sim 1,63 - 1,50 = 0,13$

Differenz ·
Wert der Forderung → $0,13 \cdot 428.000 \text{ €}$

Freigabeanspruch → 58.000 €



Welche Rechtsnatur hat die **Sicherungsabrede**?

- Pfandrecht
- Entstehung
- Rechte/Pflichten
- Erlöschen
- Sicherungsübereignung**





universität**bonn**

Was ist eine Sicherungsübereignung?

Was gilt, wenn die Forderung
nie valuiert wurde?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Ergänzende
Vertragsauslegung

oder

§ 323 BGB
→ § 346 Abs. 1 BGB

Anspruch auf
Rückübereignung
der Sache

Ist der Sicherungsgeber
ablösungsberechtigt iSv § 268 BGB?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen



§ 1225 BGB



Grds. nur § 267 Abs. 1 BGB
Aber: SchR Anspruch auf Abtretung

Sicherungsübereignung

Jedenfalls § 670 BGB



Wie verhält sich das Sicherungseigentum zum **Vermieterpfandrecht**?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Erst Einbringung,
dann Übereignung

- Eigentum mit Pfandrecht (§ 562 BGB) belastet erworben
- kein § 936 BGB, da kein unmittelbarer Besitz erlangt

Bei Raumsicherung: Einbringung immer zuerst

Erst Übereignung,
dann Einbringung

- Eigentum ohne Pfandrecht erworben
- Pfandrecht an AWR nur, wenn auflösend bedingt

Sonderproblem: Pfandrecht und SÜ an Anwartschaftsrecht →
Bedingungseintritt bei Kauf unter Eigentumsvorbehalt



Wie **verwertet** man Sicherungseigentum?

Sicherungsnehmer ist **Eigentümer** und kann frei verwerten
(beachte § 216 Abs. 2 S. 1 BGB zur Verjährung)

Vorgaben der **Sicherungsabrede** / ergänzende Auslegung

IdR keine öffentliche Versteigerung (“freihändiger Verkauf”)

Sicherungsnehmer erwirbt Erlös allein – schuldrechtlicher Auskehrungsanspruch; ggf. Fortbestand der Restforderung

Grds. keine Analogie zu pfandrechtlichen Regelungen

Nutzziehung, Behaltendürfen nur bei ausdr. Vereinbarung

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung



Wie ist das Sicherungseigentum **geschützt**?

Pfandrecht

Entstehung

Rechte/Pflichten

Erlöschen

Sicherungsübereignung

Sicherungsnehmer ist **Eigentümer** und hat Schutz nach § 823 Abs. 1 BGB, § 1004 BGB, § 985 BGB

Bei **Zwangsvollstreckung**:
§ 771 ZPO – aA: nur § 805 ZPO
(Grenze: § 242 BGB
nach Tilgung)

Bei **Insolvenz**:
Nur abgesonderte Befriedigung
(§§ 51 Nr. 1, 50 InsO)

Sicherungsgeber ist **berechtigter Besitzer** und hat Schutz nach §§ 861 f. BGB, § 823 Abs. 1 BGB

Bei **Zwangsvollstreckung**:
§§ 808, 809 BGB (§ 766 ZPO);
hM: Zusätzlich § 771 ZPO
(„wirtschaftl. Eigentum“)

Bei **Insolvenz**:
Aussonderung
(§ 47 InsO)